10.5.2 Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz

Bescheinigung Brandschutz I
(Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises nach Art. 62 Abs. 1 Satz 4, Art. 62b Abs. 2 BayBO und § 19 PrüfVBau)

Auftragsnummer/-jahr: **19/1124 / 2019**

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr	
Name Uniper Kraftwerke GmbH	Vorname
Straße, Hausnummer Holzstraße 6	PLZ, Ort 40221 Düsseldorf
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben
Genaue Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt Errichtung einer Schnellstart-Gasturbinenkraftwerksanlage zur Netzstabilisierung

3. Baugrundstück		
Gemarkung Irsching	Flur-Nr. 268, 282, 312-316, 1328	Gemeinde 85088 Vohburg a.d.Donau
Straße, Hausnummer Paarstraße 30	Gemeindeteil Irsching	
Verwaltungsgemeinschaft		

4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde	
Name Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Bauverwaltung	
Straße, Hausnummer Hauptplatz 22	PLZ, Ort 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm
Telefon (mit Vorwahl) 08441 / 27-0	Fax 08441 / 27-271
E-Mail poststelle@landratsamt-paf.de	

5. Entwurfsverfasser	
Name Enpros consulting GmbH, Architekt Dipl.-Ing. (FH) Schwantes, Lothar	Vorname
Straße, Hausnummer Königstraße 87	PLZ, Ort 90402 Nürnberg
Telefon (mit Vorwahl) 0911 / 21 757-486	Fax 0911 / 21 757-339
E-Mail lothar.schwantes@enpros.de	

Verteiler:	Bescheinigung + Prüfbericht	Brandschutznachweis
Bauherr (matthias.grunwald@uniper.energy)	2-fach + per E-Mail	1-fach + per E-Mail
Entwurfsverfasser	per E-Mail	per E-Mail
Nachweisersteller	per E-Mail	per E-Mail
Kreisbrandinspektion Pfaffenhofen a.d.Ilm (land2@landratsamt-paf.de)	per E-Mail	per E-Mail
Prüfsachverständiger	2-fach	1-fach

6.	**Ersteller des Brandschutznachweises**	
	Name TÜV Süd Industrie Service GmbH, Energie und Systeme, Herr Uhle, Jörg	Vorname
	Straße, Hausnummer Westendstraße 199	PLZ, Ort 80686 München
	Telefon (mit Vorwahl) 089 / 5791-1873	Fax 089 / 5791-2885
	E-Mail joerg.uhle@tuev-sued.de	

7.	**Prüfsachverständiger für Brandschutz**	
	Name Herbert	Vorname Thomas
	Straße, Hausnummer Neutorgraben 15	PLZ, Ort 90419 Nürnberg
	Telefon (mit Vorwahl) 0911 / 39 308-0	Fax 0911 / 39 308-60
	E-Mail info@oehmke-herbert.de	

II. Ergebnis der Prüfung

1. Angaben zu Unterlagen, Brandschutznachweis
(Auflistung der Dokumente, die zur Bescheinigung vorgelegt wurden, ggf. als Anhang)

Nr.	Datum	Seiten	Bezeichnungen/Bemerkungen
			siehe Prüfbericht Nr. 19/1124-2

2. Die Bescheinigung beinhaltet folgende Abweichung(en) von materiell-rechtlichen Anforderungen:

Artikel BayBO	Gegenstand der Abweichung
	siehe Prüfbericht Nr. 19/1124-2

3.	**Angaben zum Prüfbericht (im Anhang)**
	(Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil des Prüfberichts sind; z. B. Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Äußerung der örtlichen Feuerwehr, Prüfbemerkungen z. B. über weitergehende/reduzierte Anforderungen gemäß Art. 54 Abs. 3 BayBO, festgelegte Maßgaben)
	siehe Prüfbericht Nr. 19/1124-2

4.	**Weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen oder Prüfungen**	
4.1	Die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach § 24 PrüfVBau ist erforderlich für:	
	Nr.	Bezeichnung der Gegenstände
	1	Rauchabzugsanlagen
	2	selbsttätige Feuerlöschanlagen
	3	nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage (Wandhydranten)
	4	Brandmelde- und Alarmierungsanlage
	5	Sicherheitsstromversorgung
4.2	Vor (der jeweiligen) Bauausführung sind neben den Verwendbarkeitsnachweisen (allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zustimmung im Einzelfall) folgende Unterlagen zu erbringen:	
	Nr.	Bezeichnung der Unterlagen
		siehe Prüfbericht Nr. 19/1124-2
4.3	Die **ordnungsgemäße Bauausführung** ist nach § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz zu **bescheinigen**.	

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

☒ **Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises wird bei Beachtung der im Prüfbericht enthaltenen Prüfbemerkungen bescheinigt (Art. 62 Abs. 1 Satz 4, Art. 62b Abs. 2 BayBO, § 19 PrüfVBau).**

22.01.2021

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -
Dipl.-Ing. (FH)
Thomas Herbert
Prüfsachverständiger
für Brandschutz

THOMAS HERBERT
Prüfsachverständiger für Brandschutz
DIPL.-ING. (FH)

Prüfbericht Nr. 19/1124-2 **22.01.2021**

zur Bescheinigung Brandschutz I

nach Art. 62 Abs. 1 Satz 4, Art. 62b Abs. 2 BayBO und § 19 PrüfVBau

Bauvorhaben: Errichtung einer Schnellstart-Gasturbinenkraftwerksanlage zur Netzstabilisierung, Fl.-Nr. 268, 282, 312-316, 1328, Gem. Irsching, Paarstraße 30, 85088 Vohburg a.d.Donau

1 Geprüfte Unterlagen zur Bescheinigung Brandschutz I

von:

TÜV Süd Industrie Service GmbH, Energie und Systeme, Herr Jörg Uhle
Westendstraße 199, 80686 München

1.1 37 Seiten und 8 Pläne Brandschutznachweis Rev. 02, Januar 2020, Ursprung
37 Seiten Textteil Rev. 02, Januar 2020 (gültig)
Brandschutzlageplan, Maßstab 1:500, ohne Datum (gültig)
Brandschutzplan GT-Schall- und Wetterschutzeinhausung mit Gasturbine, Generator und Nebenanlagen, Ansaug- und Filtergebäude, Generatorüberdruckbelüftungsanlage, Diffusor und Schornstein, Maßstab 1:100, ohne Datum (gültig)
Brandschutzplan Schaltanlagengebäude Ebene +0,00,
Maßstab 1:100, ohne Datum (gültig)
Brandschutzplan Schaltanlagengebäude Ebene +2,20,
Maßstab 1:100, ohne Datum (gültig)
Brandschutzplan Gasversorgungsgebäude, Maßstab 1:200, ohne Datum (gültig)
Brandschutzplan Gebäude für die Druckluftanlage und die Demineralisierungs-Wasserpumpen, Maßstab 1:100, ohne Datum (gültig)
Brandschutzplan Trafoanlage, Maßstab 1:150, ohne Datum (gültig)
Brandschutzplan Zwischenkühlwasser-Pumpenhaus,
Maßstab 1:150, ohne Datum (gültig)

1.2 2 Seiten Brandschutznachweis, 1. Nachtrag
2 Seiten Bewertung von Veränderungen hinsichtlich der Betriebsweise und der Ableitung der Abgase des Blocks 6, Datum: 27.10.2020 (gültig)

Beratender Ingenieur VBI
Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

Geschäftsführender Gesellschafter des Unternehmens

OEHMKE+HERBERT
Planungsgesellschaft im Bauwesen mbH

Neutorgraben 15
90419 Nürnberg

Telefon: 0911 3 93 08 0
Fax: 0911 3 93 08 60
E-Mail: info@oehmke-herbert.de
Internet: www.oehmke-herbert.de

Amtsgericht Nürnberg
HRB 3091

USt-IdNr.: DE133536015

Sparkasse Nürnberg
IBAN: DE06 7605 0101 0001 0486 90
BIC: SSKNDE77XXX

2 Weitere Unterlagen

2.1 Beteiligung der Feuerwehr, Schreiben der Kreisbrandinspektion Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, Kreisbrandinspektor Benedikt Stuber, vom 15.11.2019, 4 Seiten

3 Abweichungen

Im Brandschutznachweis wurden keine zuzulassenden und zu bescheinigenden Abweichungen beantragt.

4 Prüfauflagen

4.1 Prüfauflagen zum baulichen Brandschutz

4.1.1 Der geprüfte Brandschutznachweis ist baulich umzusetzen.

4.1.2 Die baulichen Brandschutzmaßnahmen sind gemäß den Vorgaben der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) umzusetzen. Wird als Bewertungsgrundlage für Gebäude die IndBauRL festgelegt, wird insbesondere auf die Anlage A 2.2.1.15/1Bay zur Anwendung der M-IndBauRL hingewiesen.

4.1.3 Die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind auf dem Grundstück und auf den öffentlichen Verkehrsflächen sicherzustellen, auf dem Grundstück sind die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr einschließlich der Anlage A 2.2.1.1/1 der Bayerischen Technischen Baubestimmungen zu beachten.
Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück müssen ständig freigehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

4.1.4 Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen offengehalten werden, wenn sie Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

4.1.5 Für sonstige sicherheitstechnisch wichtige Anlagen und Einrichtungen gemäß SPrüfV wie z.B. Feuer- und Rauchschutzabschlüsse ist die Wirksamkeit und Betriebssicherheit unter Berücksichtigung der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend durch Sachkundige gemäß SPrüfV zu prüfen und zu bestätigen.

4.2 Prüfauflagen zum anlagentechnischen Brandschutz

4.2.1 Die im Brandschutznachweis vorgegebenen anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen.

4.2.2 Die anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen sind gemäß den Vorgaben der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) umzusetzen. Wird als Bewertungsgrundlage für Gebäude die IndBauRL festgelegt, wird insbesondere auf die Anlage A 2.2.1.15/1Bay zur Anwendung der M-IndBauRL hingewiesen.

4.2.3 Für die gemäß IndBauRL bewerteten Gebäude und Gebäudeteile ist für Räume mit einer Grundfläche von mehr als 200 m² eine Entrauchung nach den Vorgaben des Abschnitts 5.7 IndBauRL sicherzustellen. Die gewählte Form der Entrauchung nach Abschnitt 5.7 IndBauRL ist vor Ausführung anzugeben, erforderliche Öffnungen in Dächern und Außenwänden sind in den Plänen darzustellen.

4.2.4 Aufgrund der Einstufung in die Sicherheitskategorie K4 ist der gemäß Industriebaurichtlinie beurteilte Brandabschnitt mit einer selbsttätigen, für das vorhandene Brandgut geeigneten flächendeckenden Feuerlöschanlage auszustatten.
Bei Auslösen der selbsttätigen Feuerlöschanlagen muss eine Brandmeldung automatisch über eine geeignete Brandmeldeeinrichtung an die Leitstelle der örtlich zuständigen Feuerwehr erfolgen. Selbsttätige Feuerlöschanlagen, die für die Brandbekämpfung technische Gase als Löschmittel verwenden, dürfen nach der Branderkennung erst dann ausgelöst werden, wenn die Nutzer alarmiert wurden und ausreichend Zeit zum Verlassen des betroffenen Bereiches (Raumes) hatten; die Weiterleitung der Brandmeldung bleibt davon unberührt.

4.2.5 Bereiche, die mit baurechtlich erforderlichen, unterschiedlichen selbsttätigen Feuerlöschanlagen ausgestattet werden, sind in den Plänen zum Brandschutznachweis einschließlich ggf. erforderlicher raumabschließender Trennwände nachvollziehbar darzustellen.
Für die unterschiedlichen Feuerlöschanlagen ist anzugeben:
- Baurechtliche Grundlage der Erforderlichkeit
- Schutzziele
- Schutz- / Überwachungsumfang (mit Darstellung im Plan)
- ggf. erforderliche raumabschließende Trennwände
- Art der Alarmierung
- Auslösen von Steuerungsvorgängen

4.2.6 Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen

- Rauchabzugsanlagen
- selbsttätige Feuerlöschanlagen
- nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage (Wandhydranten)
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Sicherheitsstromversorgungen

ist gemäß den Vorgaben der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) vor der ersten Inbetriebnahme, wiederkehrend und nach wesentlichen Änderungen durch einen Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen gemäß PrüfVBau zu bescheinigen.
Für nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen sowie für die Sicherheitsstromversorgung genügt bei den wiederkehrenden Prüfungen die Prüfung und Bestätigung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit durch eine sachkundige Person nach SPrüfV.

4.2.7 Für sonstige sicherheitstechnisch wichtige Anlagen und Einrichtungen gemäß SPrüfV wie z.B. Einrichtungen zur Bedienung der Rauchableitungsöffnungen, Sicherheitsbeleuchtungen, Feststellanlagen, Blitzschutzanlagen, Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen oder tragbare Feuerlöscher ist die Wirksamkeit und Betriebssicherheit unter Berücksichtigung der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend durch Sachkundige gemäß SPrüfV zu prüfen und zu bestätigen.

4.3 Prüfauflagen zum organisatorischen Brandschutz

4.3.1 Die im Brandschutznachweis vorgegebenen organisatorischen Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen.

4.3.2 Die erforderlichen organisatorischen Brandschutzmaßnahmen für das jeweilige Gebäude sind eindeutig gemäß der gewählten baurechtlichen Beurteilungsgrundlage (BayBO oder IndBauRL) festzulegen und im Brandschutznachweis darzustellen.

4.3.3 Die organisatorischen Brandschutzmaßnahmen sind gemäß den Vorgaben der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) umzusetzen. Wird als Bewertungsgrundlage für Gebäude die IndBauRL festgelegt, wird insbesondere auf die Anlage A 2.2.1.15/1Bay zur Anwendung der M-IndBauRL hingewiesen.

4.3.4 Die Feuerwehrpläne sind in regelmäßigen Abständen, höchstens jedoch innerhalb von 2 Jahren, durch eine sachkundige Person auf Aktualität zu prüfen und ggf. zu aktualisieren.

4.3.5 Die betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren gemäß den Vorgaben der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) sind einzuhalten.

4.4 Prüfauflagen aufgrund von Forderungen der Feuerwehr

4.4.1 Ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 ist in Absprache mit der örtlich zuständigen Feuerwehr sowie der Brandschutzdienststelle zu ergänzen. Der Feuerwehrplan ist der Kreisbrandinspektion im PDF-Datenformat zu übersenden und der örtlichen Feuerwehr in dreifacher Ausfertigung (Papierform, DIN A3, laminiert) zur Verfügung zu stellen.

4.4.2 Für das Bauvorhaben ist eine BMA gemäß DIN 14675, VDE 0833 geplant. Für diese sind die „Technischen Anschlussbedingungen für die Region 1 O" anzuwenden (https://www.kbipaf.de/downloads/brandmeldeanlagen). Eine Aufschaltung auf die Integrierte Leitstelle Ingolstadt, erforderlich für baurechtlich notwendige Brandmeldeanlagen, erfolgt erst nach mängelfreier Sachverständigen- und Feuerwehrabnahme.
Es ist ein akustischer Räumungsalarm nach DIN 33 404-3 (vgl. DIN 14 675 und DIN VDE 0833) vorgesehen. Die Farbe der verwendeten Sirenen kann beliebig ausgeführt werden. Jede Sirene ist mit dem Schriftzug „BRANDALARM" lesbar zu kennzeichnen.
An der Anlaufstelle für die öffentliche Feuerwehr an der Pforte sind ein FIZ mit Feuerwehr-Laufkarten zu realisieren.
Das Auslösen der Sprinkleranlage ist auf der Brandmeldeanlage anzuzeigen und der Alarm - sofern die selbsttätige Feuerlöschanlage baurechtlich erforderlich ist - an die Integrierte Leitstelle weiterzuleiten, eine Erkundungszeit von 3 Minuten mit Verzögerung der Alarmweiterleitung wird der Betriebsfeuerwehr zugestanden. Die SPZ und SPZ-Unterzentralen sind im Feuerwehrplan einzuzeichnen.

4.4.3 Rauch- und Wärmeabzüge müssen bei Auftreten von Rauch selbsttätig öffnen und über manuelle Auslösestellen verfügen. Die Standorte der manuellen Auslösestellen sowie die Aufteilung der RWA-Gruppen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Bei elektrisch betriebenen RWA-Einheiten ist die manuelle Auslöseeinheit in der Farbe Gelb RAL 1004 auszuführen.
Die Zuluft Öffnungen müssen, sofern sie nach DIN 18232-2 erforderlich sind, automatisch aktiviert werden.

4.4.4 Es ist eine Übersicht über die eingelagerten und verwendeten Gefahrstoffe zu führen. Die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter sind vorzuhalten.
Die Datenblätter müssen für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein. Der Ort der Vorhaltung ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

4.4.5 Bereiche, die durch CO_2- oder Inertgas-Löschanlagen geschützt sind, müssen für die Feuerwehr von außen gekennzeichnet werden (Beschilderung gemäß DIN 4066). Die Auslösung der Löschanlage ist außen optisch und akustisch anzuzeigen. Das CO_2-Gas ist zu odorieren - einheitlich im gesamten Anlagenbereich.

4.4.6 Ansprechpartner für Feuerwehrplan und Lage der Bedienstellen für die Entrauchung:
Herr Kreisbrandmeister Jung, zu erreichen unter:
Land4_2@landratsamt-paf.de
Ansprechpartner für die Brandmeldeanlage:
Herr Kreisbrandmeister Seemüller, zu erreichen unter:
Land1 4@landratsamt-paf.de
Ansprechpartner der Brandschutzdienststelle:
Herr Kreisbrandinspektor Stuber, zu erreichen unter:
Land2@landratsamt-paf.de

5 Vorzulegende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind vor, spätestens jedoch zum Ortstermin zur Überprüfung der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes vorzulegen:

5.1 Prüfbericht des Prüfingenieurs oder Prüfamtes über die ordnungsgemäße Bauausführung der tragenden Teile mit Feuerwiderstandsfähigkeit oder vom Tragwerksplaner unterzeichneter Kriterienkatalog oder eine Bestätigung in geeigneter Form, falls die Bauaufsichtsbehörde gemäß § 1, Abs. 5 BauVorlV auf die Vorlage statischer Nachweise verzichtet

5.2 Bescheinigungen der Prüfsachverständigen nach PrüfVBau über die Prüfung folgender sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach SPrüfV – Anlage 16 des Bayerischen Staatsministeriums des Innern - vor der ersten Inbetriebnahme, wiederkehrend oder nach wesentlicher Änderung:

5.2.1 Rauchabzugsanlagen

5.2.2 selbsttätige Feuerlöschanlagen

5.2.3 nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage (Wandhydranten)

5.2.4 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

5.2.5 Sicherheitsstromversorgungen

5.3 Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sonstiger sicherheitstechnisch wichtiger Anlagen und Einrichtungen ist von einem Sachkundigen nach SPrüfV zu prüfen und zu bestätigen. Soweit vorhanden gilt dies z.B. für:

5.3.1 Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse

5.3.2 Feststellanlagen (Abnahmeprotokoll zur Erstprüfung)

5.3.3 Blitzschutzanlagen

5.3.4 Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen

5.3.5 Feuerlöscher

5.4 Die Verwendbarkeitsnachweise der neu vorgesehenen brandschutztechnisch relevanten Bauteile und Bauarten sowie gemäß Verwendbarkeitsnachweis erforderliche Übereinstimmungserklärungen und -bestätigungen sind beim Ortstermin zur Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung bereitzuhalten. Dies gilt z.B. für:

5.4.1 Feuer- und Rauchschutzabschlüsse

5.4.2 Brandschutzverglasungen

5.4.3 Kabelabschottungen

5.4.4 Rohrabschottungen

5.4.5 Trockenbausysteme mit Feuerwiderstand

5.5 Sonstige Unterlagen:

5.5.1 Bestätigung über eine ausreichend vorhandene Löschwasserversorgung.

5.5.2 Bestätigung über das Vorhandensein der Feuerwehrpläne

5.5.3 Bestätigung über das Vorhandensein der Brandschutzordnung

6 Sonstige Bemerkungen

6.1 Die in den Prüfauflagen genannten zusätzlich erforderlichen Angaben im Brandschutznachweis sind zur weiteren Beurteilung erforderlich und vor Abschluss der Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Brandschutznachweises mit Bescheinigung Brandschutz I vorzulegen.

6.2 Die Sachverständigenprüfung Brandschutz erfolgt ausschließlich für die bauordnungsrechtlich relevanten, brandschutztechnischen Mindestanforderungen und beinhaltet keine Prüfung darüber hinausgehender Vorschriften, z.B. des Arbeits- und Explosionsschutzes. Diesbezüglich erforderliche Nachweise und ggf. Prüfungen sind gesondert sicherzustellen.

6.3 Die Gebäude werden bereichsweise über Grundstücksgrenzen hinweg ohne Gebäudeabschlusswände errichtet. Es wird vorausgesetzt, dass die Grundstücke vereinigt werden oder durch geeignete Maßnahmen (Eintrag geeigneter Grunddienstbarkeit, Anzeige gegenüber der Bauaufsichtsbehörde) rechtlich gesichert ist, dass die Grundstücksflächen im erforderlichen Umfang jederzeit gemeinsam nutzbar sind, keine Brandwände bzw. Gebäudeabschlusswände zu errichten sind und keine Abstandsflächenregelungen verletzt werden.

6.4 Die Unterlagen sind bei Beachtung der Grüneintragungen und der Prüfauflagen richtig und vollständig.

6.5 Im Zuge der Prüfung habe ich mich gemäß § 19 PrüfVBau bei der örtlichen Feuerwehr über örtliche Festlegungen, die vorhandene Ausrüstung und die im Brandfall zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte informiert. Die im Schreiben der Feuerwehr erhobenen Forderungen zur Wahrung der Belange des Brandschutzes wurden gewürdigt.

6.6 Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau ist die ordnungsgemäße Bauausführung durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen. Der Bauherr oder sein Vertreter hat den Prüfsachverständigen für Brandschutz rechtzeitig vor Aufnahme der Nutzung aufzufordern, die Bauausführung vor Ort stichprobenartig zu überwachen.

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER - ÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
Dipl.-Ing. (FH)
Thomas Herbert
Prüfsachverständiger
für Brandschutz

Dipl.-Ing. (FH) Thomas Herbert
Prüfsachverständiger für Brandschutz

Dipl.-Ing. (FH) Franz-Peter Lössl, M.Eng.
Bearbeiter

TÜV SÜD Industrie Service GmbH · Westendstraße 199 · 80686 München · Deutschland

Industrie Service

Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.

Uniper Kraftwerke GmbH
Herr Grunwald
Holzstraße 6

40221 Düsseldorf

per Email

Ihre Zeichen/Nachricht vom	Unsere Zeichen/Name	Tel.-Durchwahl/E-Mail	Fax-Durchwahl	Datum	Seite
	IS-USG-MUC/ Stephan Plendl	089 5791-1092 stephan.plendl@tuev-sued.de	089 5791-1174	27. Oktober 2020 bri_Uniper_Tektur_27102020.docx	1 von 2

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (hier: Gasturbinenanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW
Errichtung und Betrieb einer bnBm-Gasturbinenanlage (Block 6) auf dem Gelände des bestehenden Kraftwerkes Irsching

Hier: Änderung der Ableitbedingungen

Sehr geehrter Herr Grunwald,

wie Sie uns per E-Mail mitgeteilt haben, sind im Rahmen der Detailplanung durch die Firma Ansaldo folgende Veränderungen hinsichtlich der Betriebsweise und der Ableitung der Abgase des Blocks 6 aufgetreten:

- Erhöhung des Schornsteindurchmessers von 10 m auf 10,5 m
- Reduzierung der Abgasgeschwindigkeit von 22,9 m/s auf 18,4 m/s
- Reduzierung des Wärmestroms im Abgas von 438 MW auf 388 MW.

Für die geänderten Randbedingungen wurden neue Ausbreitungsrechnungen durchgeführt.

Das Ergebnis der geänderten Ausbreitungsrechnung sowie die geänderten Randbedingungen können Sie der „Gutachtlichen Stellungnahme zu Fragen des Immissionsschutzes (Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose) zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer Gasturbinenanlage (Block 6) (Bericht-Nr. F19/136-IMG-A, Stand 30.10.2020) und dem „Gutachten im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer Gasturbinenanlage (Block 6)" (Bericht-Nr. F19/136-IMG-B, Stand 30.10.2020) entnehmen.

Sitz: München
Amtsgericht München HRB 96 869
USt-IdNr. DE129484218
Informationen gemäß § 2 Abs. 1 DL-InfoV unter www.tuvsud.com/impressum

Aufsichtsrat:
Reiner Block (Vors.)
Geschäftsführer:
Ferdinand Neuwieser (Sprecher),
Thomas Kainz

Telefon: +49 89 5791-1970
Telefax: +49 89 5791-1174
www.tuvsud.com/de-is

TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Niederlassung München
Umwelt Service
Genehmigungsmanagement
Westendstraße 199
80686 München
Deutschland

GEPRÜFT

Industrie Service

Ferner wurden die aktuellen Ergebnisse aus den Emissionsmessungen für die bestehenden Gasvorwärmer berücksichtigt.

Die beiden überarbeiteten Gutachten senden wir Ihnen separat zu.

Für den erstellten UVP-Bericht (Bericht-Nr. F19/136-UVU, Stand 12.02.2020) ergeben sich keine wesentlichen Änderungen, die einer Tektur des Gutachtens bedürfen.

Für die geänderten Angaben in die Tabellen im UVP-Bericht

- Tabelle 5.7.1-2: Vergleich der Maximalwerte der Kenngrößen der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung mit den Irrelevanzwerten bzw. irrelevanten Zusatzbelastungswerten für das diagnostische Windfeldmodell
- Tabelle 5.7.1-3: Vergleich der Maximalwerte der Kenngrößen der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung mit den Beurteilungsmaßstäben bzw. dem Abschneidekriterium im Rahmen der Sachverhaltsermittlung für das diagnostische Windfeldmodell
- Tabelle 5.7.1-4: Vergleich der Maximalwerte der Kenngrößen der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung mit den Irrelevanzwerten bzw. irrelevanten Zusatzbelastungswerten für das diagnostische Windfeldmodell (Gesamtanlage)
- Tabelle 5.7.1-5: Vergleich der Maximalwerte der Kenngrößen der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung außerhalb des Betriebsgeländes mit den Beurteilungsmaßstäben bzw. dem Abschneidekriterium im Rahmen der Sachverhaltsermittlung für das diagnostische Windfeldmodell (Gesamtanlage)

wird auf die oben genannten Gutachten verwiesen.

Für die erstellte FFH-Verträglichkeitsabschätzung (Bericht-Nr. F19/136-FFH, Stand 12.02.2020) ergeben sich keine wesentlichen Änderungen, die einer Tektur des Gutachtens bedürfen.

Für den erstellten Ausgangszustandsbericht mit Datum vom 02.06.2020, das erstellte Ingenieurgeologischen Gutachten vom 28.06.2019, das erstellte schalltechnische Gutachten vom 31.01.2020 (Bericht-Nr. F19/136-LG), das erstellte Gutachten über die Immissionen niederfrequenter elektrischer und magnetischer Felder zum Nachweis der Anforderungen der 26. BImSchV und 26. BImSchVVwV im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur Erweiterung des Kraftwerks Irsching um ein Gasturbinenkraftwerk (Block 6) mit Erdkabel vom 31.01.2020 (Bericht-Nr. F19/136-EMF v4) sowie das Brandschutzkonzept, Rev. 02, Jan. 2020 ergeben sich ebenfalls keine wesentlichen Änderungen, die einer Tektur der Gutachten bedürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung Umweltprojekte
Genehmigungsmanagement

Stephan Plendl

Abteilung Umweltprojekte
Genehmigungsmanagement

Katy Sage

Brandschutz geprüft
nach Art. 62 oder Art. 63 BayBO und §19 PrüfVBau
Prüfnummer: 19/1124
Nürnberg, den 22. Jan. 2020

Prüfsachverständiger für Brandschutz
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Herbert
Neutorgraben 15 90419 Nürnberg
T: (0911) 39308-0 F: (0911) 39308-60
thomas.herbert@behnke-herbert.de

Bearbeiter/in

Eingetragen in die Liste der Prüfsachverständigen für Brandschutz
nach §6 Abs.4 PrüfVBau bei der Bayerischen Architektenkammer

GEPRÜFT